

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 11

Pfarrkirchen, 28.05.2020

NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um



Herrn Joseph Hammerl

welcher von 1972 bis 1984 Mitglied des
Kreistages Rottal-Inn war und sich dadurch bleibende Verdienste
in der Kommunalpolitik erworben hat.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken
bewahren.

Michael Fahmüller
Landrat

Inhalt

Seite

**Hochwasserschutz am und Revitalisierung des Simbach (Gewässer 3. Ordnung, ausgebauter Wildbach) in Simbach a. Inn, Planungsabschnitt PA 01:
Hochwasserschutz Simbach a. Inn (Projektgebiet Bereich 1 von Fluss-km 0,150 bis 0,500) und Revitalisierung „Bachlandschaften“ (Projektgebiet Bereich 2 von Fluss-km 0,000 bis 0,150) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 74, 424/5, 638/3, 259/8, 424/3, 424, 424/8, 424/7, 424/6, 437/2, 524 (Bereich 1) und 431 (Bereich 2), Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn**

82

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2020 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

83-85

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Hochwasserschutz am und Revitalisierung des Simbach (Gewässer 3. Ordnung, ausgebauter
Wildbach) in Simbach a. Inn, Planungsabschnitt PA 01:
Hochwasserschutz Simbach a. Inn (Projektgebiet Bereich 1 von Fluss-km 0,150 bis 0,500) und
Revitalisierung „Bachlandschaften“ (Projektgebiet Bereich 2 von Fluss-km 0,000 bis 0,150) auf
den Grundstücken Fl.Nrn. 74, 424/5, 638/3, 259/8, 424/3, 424, 424/8, 424/7, 424/6, 437/2, 524
(Bereich 1) und 431 (Bereich 2), Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn
Antrag vom 24.02.2020 auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Verbund Innwerk AG, vertreten durch Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Schulstraße 2, 84533 Stammham beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Ausbau des Simbachs (Hochwasserschutz von Fluss-km 0,150 bis 0,500 und Revitalisierung „Bachlandschaften“ von Fluss-km 0,000 bis 0,150) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 74, 424/5, 638/3, 259/8, 424/3, 424, 424/8, 424/7, 424/6, 437/2, 524 und 431, Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes besteht nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht. Der Hochwasserschutz am Simbach wird verbessert. Der Simbach wird gewässerökologisch aufgewertet. Es sind positive Auswirkungen auf Mensch und Natur zu erwarten. Lokale Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind unvermeidbar. Sie werden mit den vorgeschlagenen temporären Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG. Sämtliche Umweltauswirkungen sind detailliert im LBP dargestellt und bilanziert.

Die beantragte Maßnahme wird von der Fachberatung für Fischerei grundsätzlich positiv beurteilt, da ein bisher strukturloser, ausgepflasterter, naturferner Abschnitt des Simbach wieder naturnäher und biologisch durchgängig gestaltet werden soll. Des weiteren können wichtige Habitate für die Simbach- und Innfischarten geschaffen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.05.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2020 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 913.600,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 23 der Verbandsatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandsatzung bestehende Pflichtaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandsatzung freiwillig übertragenen Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandsatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

(2) Die Verbandsumlage für die Pflichtaufgabe des Zweckverbands (Realsteuereinhebung) wird mit 9,58 € pro im Vorjahr 2019 erfolgter Veranlagung festgesetzt.

(3) Die gesonderten Entgelte für die freiwilligen Verbandsaufgaben werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Gemeinden

Nach der Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2019) mit 4,62 € pro EW.

b) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

Nach dem Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushalts des Vorjahres 2019, hiervon 1,0 %.

c) Für die Abwicklung der Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) sowie für die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2019 erfolgten Veranlagungen mit 8,51 € pro Veranlagung.

Bei Gemeinden, die die Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) erst ab dem laufenden HH-Jahr an den Zweckverband übertragen, bemisst sich das Entgelt nach der Anzahl der im laufenden HH-Jahr anfallenden Veranlagungen (Wasser und Kanal).

Für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und auf diese Weise die Einhebung der Verbrauchsgebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter selber erledigen, gilt ein um 60 % ermäßigter Beitrag von 3,40 € pro Veranlagung.

Bei Gemeinden, die die Verbrauchsgebührenabrechnung sowohl für Wasser- als auch für Kanalgebühren als sog. Nichtselbstbucher vom Zweckverband abwickeln lassen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Veranlagungen Fälle, bei denen Wasser und Kanal in einem Gebührenbescheid veranlagt werden, nur zu 70 % berücksichtigt.

d) Für die Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2019 erfolgten Abrechnungsfälle mit 26,39 € pro Fall und Monat.

e) Für die Durchführung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden

Nach tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 64,00 € bzw. 70,00 € ab 01.05.2020.

f) Für die Inanspruchnahme von IT- bzw. EDV - Dienstleistungen über den Zweckverband

Nach tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 64,00 € bzw. 70,00 € ab 01.05.2020.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Eggenfelden, den 19.05.2020
gez. Weber
amt. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Rottal - Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die vorstehende Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.05.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.05.2020 bis einschließlich 08.06.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Eggenfelden, den 19.05.2020

i. A.

gez. Reiprich

Geschäftsleiter